

Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig fl. 1.50 (mit Postversendung fl. 2.10), halbjährig 75 kr.; einzelne Nummern 5 kr. — Einschaltungen kosten 5 kr. der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags vorzofrei ins Gemeindeamt zu bringen.

Nr. 38.

Sonntag, 17. September 1893.

24. Jahrg.

A n n u n z e n .

Zufolge Verord. des k. k. Land- u. Bergb.-Verh.-Comandos Nr. 1932 vom 18. August d. Js. sind vom 1. Oktober d. Js. angefangen von jedem Landes-Schützen-Bataillon die im Stande des besondern befindlichen Professions-Bäcker, dann die Müller, Zuckerbäcker und Lebzelter, welche in der Erzeugung des Militärbrodes noch nicht praktisch geschult sind, ferner solche Leute, welche Lust für dieses Gewerbe haben und sich dazu freiwillig melden, auf Waffnenübungs-Dauer einzuberufen und den k. k. Bergb.-Magazinen zur Erhaltung des Backbetriebes zugetheilt. — Dies wird mit dem Bemerkte bekannt, daß jene Leute (Landes-Schützen), welche sich zur Erhaltung des genannten Gewerbes allenfalls freiwillig melden bis Ende d. Mts. dies dortamts zu thun haben. Die bezüglichen Anmeldungen sind sodann umgehend anber zu senden.

Feldtrich, am 7. September 1893.

Für den k. k. Bezirkshauptmann
Bär m. p.

In Gemäßheit der §§ 18 und 19 des Gesetzes vom 28. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters wird zur allgemeinen Kenntniss gebracht, daß der gefertigte Vermessungsbeamte zum Zwecke der Entgegennahme von Anmeldungen über eingetretene Veränderungen im Grundbesitze und zu sonstigen Evidenzhaltungsamtshandlungen an den Tagen 2., 3., 4. Oktober 1893 im Locale des Gemeinbeamtens zu Dornbirn anwesend sein wird.

Es wollen daher die Grundbesitzer an den bezeichneten Tagen bei dem gefertigten Vermessungsbeamten in Angelegenheit der Evidenzhaltung des Katasters Anmeldungen oder sonstige auf stattgefundene Veränderungen im Grundbesitze bezügliche Nachweisungen beibringen oder mündliche Erklärungen abgeben.

Feldtrich, am 2. September 1893.

Der Evidenzhaltungs-Geometer:
Widemann.

Die Ausstellung und Prämientung der Zuchtsinten mit Sangföhlen für sämtliche Vereinsbezirke des Landes Vorarlberg findet am 25. September d. Js. Nachmittags 2 Uhr auf dem Marktplatz in Dornbirn statt, wozu die näheren Bestimmungen in der August Nr. 295 und September Nr. 296 der Vereinsmittheilungen enthalten sind. Am gleichen Tage und am gleichen Orte wird auch die Schlussbeurtheilung eventuell Prämientung der für die Deckperiode des Jahres 1893 aufgestellten Zuchtsingel festgestellt.

Bregenz, am 5. September 1893.

Die Vorbesetzung
des vorarlbergischen Landwirtschafts-Vereines.

Die Gewerbetreibenden werden hiemit aufgefordert, ihre Rechnungen für die Monate Juli, August und September mit Ende d. Mts. abzuschließen und bis 10. October d. Js. (in Halbboogenformat) an das Gemeindeamt (bei dem Gemeinde-Cassier) abzugeben. Die Anschaffzettel sind mitzubringen. Die Verkündung des bestimmten Termins kann eine längere Verzögerung der Befriedigung zur Folge haben.

Anmerkung. Die Rechnungen bis zum Betrage von einschließl. fl. 10.— sind stempelfrei, diejenigen im Betrage von über fl. 10.— bis einschließl. fl. 50.— bedürfen für jeden ganzen Bogen den Stempel von 1 Kreuzer und über mehr als fl. 50.— per Bogen 5 Kreuzer Stempel. — Die der Gebühr entsprechenden Stempelmarken sind vor der Ausfertigung der Rechnung auf der ersten Seite eines jeden Bogens anzusetzen und wie bei Quittungen mit dem Texte zu überschreiben, nicht zu durchkreuzen.

Dornbirn, am 17. September 1893.

Die Gemeindevorbesetzung.

Dorfer Friedhof.

Die provisorische Friedhofordnung von Markt enthält unter anderem folgende Bestimmung:

Will Jemand, der keine eigene Arcade für sich und seine Familie besitzt oder keine käuflich erwerben kann, die Leichen seiner Familienmitglieder nicht im allgemeinen Tummel beerdigen lassen, so kann er einen eigenen Familienplatz ankaufen. Als Raum für solche Familienplätze ist der außerhalb der Arcaden befindliche, mit denselben parallel laufende Streifen auszuweisen, jedoch mit der Bestimmung, daß zwischen den Familienplätzen und dem allgemeinen Gräberfeld ein Fußweg in der Breite von einem Meter durchwegs offen zu bleiben hat. Der Flächeninhalt jedes Familienplatzes ist dem Fassungsraum der Arcade gleich groß bemessen.

Der Ankaufspreis desselben beträgt fl. 80.

Die Besitzer der Arcaden genießen das Vorkaufrecht bezüglich des an dieselben unmittelbar anstoßenden Platzes um den oben fixirten Kaufpreis, wenn sie sich innerhalb 3 Monaten vom Tage dieser Kundmachung an gerechnet, behufs Erwerbung desselben melden.

Mit Bezugnahme auf diese Bestimmung werden die Bogenbesitzer hiemit aufgefordert, unter Angabe der Bogennummer ihre Anmeldungen cheftens im Gemeindeamt, Zimmer Nro. 9, anzubringen.

Von jenen Bogenbesitzern, welche bis zu obigem Termine sich nicht gemeldet haben, wird angenommen, daß sie auf ihren